

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld vom 13.12.2002**

Die Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld vom 06.06.2000, beschlossen im Kreistag des Landkreises Eichsfeld am 17.05.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Trägerschaft und Haftung

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Eichsfeld.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Gewährträgers“ jeweils durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 2 werden nach den Worten „mit Sitz und Stimme“ die Worte „sowie Stellvertreter für den Verhinderungsfall“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9  
Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

- (1) Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- (2) Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.
- (3) Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusagen oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Absätze 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
- (4) Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital sind von der Haftung des Trägers nach Absatz 1 ausgeschlossen.“

5. § 9 wird § 10. In Abs. 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

6. § 10 wird § 11.

7. Inkrafttreten

- a) Ziffer 3 dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b) Im Übrigen tritt diese Satzung am 19. Juli 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 13. Dezember 2002

(Siegel)                      gez. Dr. Henning  
Landrat